Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/1772

03. 05. 78

Sachgebiet 82

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen

A. Zielsetzung

Im Lande Niedersachsen ist eine Anpassung der örtlichen Zuständigkeitsbereiche der Landesversicherungsanstalten an die durch die Gebietsreform neugeschaffenen Gebietskörperschaften bzw. Neuabgrenzungen erforderlich. Eine Beibehaltung der gegenwärtigen Zuständigkeiten hätte zur Folge, daß für einige Landkreise in Niedersachsen die Zuständigkeit mehrerer Landesversicherungsanstalten gegeben wäre. Bei der Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche der niedersächsischen Landesversicherungsanstalten soll der jetzige Zuschnitt in etwa erhalten bleiben.

B. Lösung

Zur Verwirklichung des angestrebten Zieles bedarf es eines Gesetzes gemäß § 1332 RVO, in dem die Zuständigkeitsbereiche neu bestimmt werden. Der Gesetzentwurf sieht die notwendige Änderung der örtlichen Zuständigkeiten vor.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Weder dem Bund noch den Ländern entstehen Mehrkosten.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (43) — 814 01 — La 8/78

Bonn, den 3. Mai 1978

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Abs. 3 des Grundgesetzes den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen mit Begründung, den der Bundesrat in seiner 454. Sitzung am 17. Februar 1978 beim Deutschen Bundestag einzubringen beschlossen hat.

Die Bundesregierung stimmt dem Gesetzentwurf des Bundesrates zu.

Federführend ist der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von örtlichen Zuständigkeiten der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Im Lande Niedersachsen sind örtlich zuständig:

1. Die Landesversicherungsanstalt Braunschweig für das Gebiet des Regierungsbezirks Braunschweig mit Ausnahme der Landkreise Gifhorn, Göttingen, Northeim, Osterode am Harz und der kreisfreien Stadt Wolfsburg,

2. die Landesversicherungsanstalt Oldenburg-Bremen für den Regierungsbezirk Weser-Ems mit Ausnahme der Landkreise Aurich, Emsland, Grafschaft Bentheim, Leer, Osnabrück und der kreisfreien Städte Emden und Osnabrück,

3. die Landesversicherungsanstalt Hannover für die Regierungsbezirke Hannover und Lüneburg und
   a) die Landkreise Aurich, Emsland, Gifhorn, Göttingen, Grafschaft Bentheim, Leer, Northeim, Osnabrück, Osterode am Harz und
   b) die kreisfreien Städte Emden, Osnabrück und Wolfsburg.

§ 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Gemäß § 41 des Gesetzes betreffend die Invaliditäts- und Alterssicherung vom 22. Juni 1889 (RGBl. S. 97) wurden für das jetzige Gebiet des Landes Niedersachsen die drei Landesversicherungsanstalten Braunschweig, Hannover und Oldenburg (später Oldenburg-Bremen) errichtet. Die Landesversicherungsanstalt (LVA) Braunschweig wurde zuständig für das ganze Staatsgebiet des Herzogtums Braunschweig, die LVA Oldenburg für den Bezirk des Herzogtums Oldenburg und die LVA Hannover für die Gebiete der Provinz Hannover sowie der Fürstentümer Pyrmont und Schaumburg-Lippe.

Unter Berücksichtigung der historischen Veränderungen betreut die LVA Braunschweig jetzt den Verwaltungsbezirk Braunschweig, die LVA Oldenburg-Bremen neben dem Lande Bremen den Verwaltungsbezirk Oldenburg und die LVA Hannover die Regierungsbezirke Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade.

Durch das niedersächsische Achte Gesetz zur Verwaltungs- und Gebietsreform vom 28. Juni 1977 (Nieders. GVBl. S. 233) werden die Behörden der Regierungspräsidenten in Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade sowie die Behörden der Präsidenten der Verwaltungsbezirke Braunschweig und Oldenburg am 1. Februar 1978 aufgelöst. Gleichzeitig werden Bezirksregierungen in Braunschweig, Hannover, Lüneburg und Oldenburg errichtet. Die neuen Bezirksregierungen werden mit den bisherigen Regierungs- bzw. Verwaltungsbezirken nicht mehr identisch sein. Vielmehr werden für die vier neuen Bezirksregierungen auch die Bezirksabgrenzungen neu bestimmt. Es handelt sich demnach um eine Neuordnung der staatlichen Mittelinstanz — also nicht um eine Änderung der Regierungsbezirke —, so daß § 1333 RVO, der eine automatische Änderung des Bezirks einer Versicherungsanstalt vorsieht, wenn sich der Verwaltungsbezirk ändert, nicht angewendet werden kann. Daraus folgt, daß sich mit der Neubildung der Bezirksregierungen in Niedersachsen die Zuständigkeitsbereiche der drei niedersächsischen Landesversicherungsanstalten nicht ohne weiteres ändern.

Durch die am 1. August 1977 in Kraft getretene Kreisreform in Niedersachsen sind einige Landkreise aus aufgelösten Gebietskörperschaften neu gebildet bzw. um Teile anderer Gebietskörperschaften vergrößert worden, die verschiedenen Regierungsbezirken angehören. In diesen Fällen durchschneidet z. Z. die Grenzlinie zweier Landesversicherungsanstalten die Gebiete dieser neuge-

bildeten bzw. vergrößerten Landkreise. Diese Zuständigkeitsteilung führt bei den betroffenen Gemeinden und Versicherungsämtern zu erheblicher Verwaltungsmehrarbeit. Außerdem könnten die Mitglieder der Arbeiterrentenversicherung verunsichert werden, wenn z. B. zwei Landesversicherungsanstalten in einem Landkreis Bekanntmachungen vornehmen und jeweils eigene Sprechtage abhalten. Es ist daher erforderlich, mit einem Gesetz nach § 1332 RVO die Bezirke der Landesversicherungsanstalten in Niedersachsen neu zu bestimmen. Dabei soll der jetzige Bestand der Landesversicherungsanstalten so weit wie möglich gewahrt bleiben (status quo). Die vorgeschlagene Zuständigkeitsregelung orientiert sich daher an den bisherigen Zuständigkeitsbereichen und ordnet lediglich die Zuständigkeit für diejenigen Landkreise neu, durch die die Grenze der Bezirke zweier Landesversicherungsanstalten verläuft. Es handelt sich hierbei um die Landkreise Friesland, Oldenburg (Oldenburg), Northeim und Peine.

Die Landkreise Friesland (bisher LVA Oldenburg-Bremen) und Wittmund (bisher LVA Hannover) wurden aufgelöst. Der neue Landkreis Friesland besteht aus den Gemeinden Jever, Sande, Schortens, Wangerland und Wangerooge des bisherigen Landkreises Friesland und den Gemeinden des alten Landkreises Wittmund. Der neue Landkreis hat sich um ca. 51 000 Einwohner auf insgesamt ca. 104 000 Einwohner vergrößert.

Der Landkreis Oldenburg (Oldenburg) (bisher LVA Oldenburg-Bremen) wurde um die Samtgemeinde Harpstedt des bisherigen Landkreises Grafschaft Hoya (bisher LVA Hannover) vergrößert.

Der Landkreis Peine (bisher LVA Hannover) wurde im Rahmen der Gemeindereform um die Gemeinden Vechelde, Wendeburg, Barbecke, Broistedt, Woltwiesche, Duttenstedt und Essinghausen des früheren Landkreises Braunschweig (bisher LVA Braunschweig) vergrößert. Der neue Landkreis Peine hat um ca. 26 000 auf insgesamt ca. 121 000 Einwohner zugenommen.

Der Landkreis Northeim (bisher LVA Hannover) wurde um die Gemeinden Bad Gandersheim und Kreiensen des bisherigen Landkreises Gandersheim (bisher LVA Braunschweig) vergrößert. Der Landkreis Northeim hat um ca. 21 000 auf insgesamt ca. 158 000 Einwohner zugenommen.

In dem Gesetzentwurf ist vorgesehen,

a) den neuen Landkreis Friesland und den um die Samtgemeinde Harpstedt erweiterten Landkreis Oldenburg (Oldenburg) dem Zuständigkeitsbereich der LVA Oldenburg-Bremen,

b) den neuen Landkreis Peine dem Zuständigkeitsbereich der LVA Braunschweig und

c) den um die Gemeinde Bad Gandersheim und Kreiensen erweiterten Landkreis Northeim dem Zuständigkeitsbereich der LVA Hannover

zuzuordnen.

Hierdurch wird die LVA Hannover etwa 28 000 Versicherte verlieren, und zwar an die LVA Oldenburg-Bremen ca. 12 000 und an die LVA Braunschweig ca. 16 000 Versicherte. Diese Veränderungen werden keine internen Umorganisationen (Personalvermehrung oder -verminderung usw.) bei den Landesversicherungsanstalten zur Folge haben.
Die LVA Braunschweig betreut bereits seit dem 1. Januar 1974 den Landkreis Peine.

B. Besonderer Teil

Zu § 1

Die Vorschrift bestimmt, welche Landesversicherungsanstalt im Lande Niedersachsen örtlich zuständig ist:

Nummer 1

Die LVA Braunschweig betreut auch in Zukunft den bisherigen Verwaltungsbezirk Braunschweig mit Ausnahme der Gemeinden Bad Gandersheim und Kreiensen. Sie erhält jedoch den neuen Landkreis Peine, der bisher teilweise zur LVA Hannover gehörte.

Nummer 2

Die LVA Oldenburg-Bremen betreut neben dem Land Bremen weiterhin den ehemaligen Verwaltungsbezirk Oldenburg. Lediglich der ehemalige Landkreis Wittmund, der in dem neuen Landkreis Friesland aufgegangen ist, und die Gemeinde Harpstedt, die dem Landkreis Oldenburg (Oldenburg) zugegliedert wurde, wird der LVA Oldenburg-Bremen zugeordnet.

Nummer 3

Die LVA Hannover betreut auch in Zukunft die ehemaligen Gebiete der Regierungsbezirke Aurich, Hannover, Hildesheim, Lüneburg, Osnabrück und Stade mit Ausnahme der ehemaligen Landkreise Peine und Wittmund. Außerdem verliert sie die Gemeinde Harpstedt aus dem ehemaligen Landkreis Grafschaft Hoya.

Aus dem ehemaligen Landkreis Gandersheim, der bisher zu dem Bezirk der LVA Braunschweig gehörte, erhält die LVA Hannover die Gemeinden Bad Gandersheim und Kreiensen.

Zu § 2

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 3

Das Gesetz sollte am Tage nach seiner Verkündung in Kraft treten, um möglichst schnell eine Grundlage für die Neuordnung der Zuständigkeitsbereiche der Landesversicherungsanstalten im Lande Niedersachsen zu schaffen.